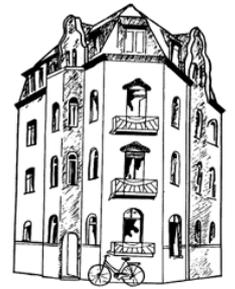


Wahlprüfsteine Bundestagswahl 2017



MIETER HELFEN MIETERN FRANKFURT e.V. hat den großen Parteien die folgenden Wahlprüfsteine vorgelegt. Die größte Wählergruppe stellen immerhin die Mieter. Die Parteien sollen wissen, dass ihr Verhalten in wohnungspolitischen und mietrechtlichen Fragen sehr genau beobachtet und kritisch hinterfragt wird sowie für die Entscheidung über das Kreuz auf dem Wahlzettel von entscheidender Bedeutung ist.

Manche von Ihnen werden jetzt sicher denken: „Die vor der Wahl gemachten Versprechen gelten hinterher sowieso nichts mehr!“ Daran mag natürlich etwas dran sein. Doch die Erfahrung zeigt, dass die programmatischen Aussagen auf jeden Fall mehr sind als nur ein Trend. Kommt eine Partei z.B. später in die Regierungsverantwortung, könnte man sie mit ihren Versprechungen unter Druck setzen. Außerdem spielt das Programm eine wichtige Rolle bei Koalitionsverhandlungen. Es lohnt sich daher, die Programme aufzubewahren und für den politischen Alltag bereit zu halten.

Als einzige Partei hatte die AfD auf unsere Anfrage nicht reagiert. Deren 67-seitiges Wahlprogramm widmet dem Wohnungsbau auch nicht einmal eine Seite: Die Mietpreisbremse würde das Problem nur verschärfen. Lösungen wären laut AfD mehr Neubau durch Eigentumsförderung und Kostenverringerung beim Bauen sowie eine Entlastung von Vermietern und Mietern durch eine Grundsteuersenkung. Die AfD folgt hier also dem neoliberalen Motto: Weniger Staat.

Mietenanstieg stoppen!

Es wären nur wenige Änderungen nötig, um die Mietpreisbremse effektiv zu machen. Wichtig wäre u.a., dass die Mieter bessere Rechte haben, wenn der Vermieter die Miete nicht gemäß den gesetzlichen Vorgaben errechnet hat.

Frage: Damit die Mieter die Rechtslage bzw. die Höhe ihres Anspruchs ohne die bisher nötige Konfrontation mit dem Vermieter einschätzen können, fordern wir, dass die Mieter bereits immer dann einen

Kürzungsanspruch nach der Formel „Mietspiegel m i t t e l w e r t + 10%“ haben, wenn die verlangte Miete höher liegt und der Mietvertrag keine gesetzeskonforme Begründung für diese Überschreitung enthält. Unterstützen Sie dies?



Ja. Die zahllosen Schlupflöcher und Ausnahmen machen die Mietpreisbremse heute wirkungslos und belasten die Mieterinnen und Mieter mit 310 Mio. Euro in nur einem Jahr. Daher wollen wir eine robuste Mietpreisbremse. Dazu wollen wir auch eine Auskunftspflicht des Vermieters über die Grundlagen und Zulässigkeit der vereinbarten Miete im Mietrecht verankern.

CDU Die Versorgung mit gutem und bezahlbarem Wohnraum ist ein Grundbedürfnis der Menschen. Sie bildet eine wichtige Voraussetzung für ein gutes Leben in Deutschland. Es zeigt sich jedoch, dass vor allem in Ballungszentren die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum gestiegen ist. Um die erwartete Nachfrage zu bedienen, muss besonders der soziale Wohnungsbau neu belebt werden. Bereits in der letzten Wahlperiode haben wir den sozialen Wohnungsbau in Milliardenhöhe unterstützt. In der kommenden Wahlperiode wollen wir diesen weiterhin mit 1,5 Millionen neuen Wohnungen unterstützen. Insbesondere in der Innenstadt muss es einen guten Mix aus sozialem Wohnungsbau, öffentlich geförderter Wohnungsbau und auch privaten Investitionen geben. Für jeden Menschen, sei es der Pfleger, Polizist oder Kassierer, muss eine Wohnung in der Innenstadt erschwinglich sein. Die Mietpreisbremse ist dabei ein notwendiges Instrument, welches allerdings bislang kaum Wirkung gezeigt hat. Hier ist es wichtig, dieses nochmal zu überprüfen und die Kostentreiber

im Wohnungsbau noch einmal zu analysieren. Die CDU setzt sich weiterhin für einen verpflichtenden Mietspiegel in den Kommunen ein. In Zukunft soll für die Berechnung der zulässigen Mietverträge bei Neuvermietungen auf den Schnitt der letzten 10 Jahre Bezug genommen werden. Denn ein fundiertes Wissen über die durchschnittlichen Miethöhen stärkt die Verhandlungsposition der Mieter. Ebenso plädieren wir für eine Reform der Mietpreisüberhöhung (§ 5 WiStG), damit Kommunen wirksam gegen Vermieter mit überhöhten Mieten vorgehen können.

DIE LINKE. Die Idee, die Beweislast bei von der Mietpreisbremse abweichenden Mieten umzukehren und auf die Vermieterinnen und Vermieter zu verlegen, halten wir für richtig. Denn die Mietpreisbremse wirkt auch deshalb nicht, weil die Hürden für Mieterinnen und Mieter, ihr Recht durchzusetzen, so hoch sind. Unser Modell ist so ähnlich. Wir schlagen sogar vor, dass die Mietpreisbremse die Angebotsmieten auf die ortsübliche Vergleichsmiete bzw. auf die darunter liegende Miete, wenn Vormieterinnen oder Vormieter weniger gezahlt haben, begrenzt. Qualifizierte Mietspiegel, die alle Mietverhältnisse einbeziehen, in allen Städten mit mehr als 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern schaffen Rechtssicherheit für Mieterinnen und Mieter ebenso wie für Eigentümerinnen und Eigentümer. Dafür müssen alle Mieten in die Berechnung einfließen.

 Die Freien Demokraten sehen die Mietpreisbremse als gescheitert an. Die kann und wird nicht funktionieren, da der Grund für die steigenden Mietpreise der knappe Wohnraum ist. Wenn wir wollen, dass die Mieten erschwinglich bleiben, dann müssen wir die Investitionsbremsen lösen und dafür sorgen, dass es mehr Wohnraum gibt. Wir Freie Demokraten wollen deshalb die wirkungslose Mietpreisbremse abschaffen. Denn sie ist tatsächlich eine Wohnraumbremse, weil sie Investitionen in mehr Wohnraum verhindert. Gerade Privatpersonen überlegen sich im Moment genau, ob sich Investitionen noch lohnen. Dabei stellen sie laut der Gebäude- und Wohnungszählung 2011 etwa zwei Drittel der Mietwohnungen bereit und wollen gewöhnlich auch keine horrenden Renditen erwirtschaften. Wenn sich die Vermietenden aus dem Markt zurückziehen, verknappt das Wohnungsangebot weiter. Die Chancen auf bezahlbaren Wohnraum werden dadurch nicht besser.

 Die SPD hat es mit ihrer Initiative erreicht, dass die Mietpreisbremse in der laufenden Legislaturperiode eingeführt wurde. Über die angesprochene Regelung war die Union nicht verhandlungsbereit. Nach der aktuellen Gesetzeslage darf die zulässige Miete bei der Wiedervermietung von Bestandswohnungen in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt höchstens auf das Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete zuzüglich 10 Prozent angehoben werden. Orientierungsmaßstab ist dabei die Vormiete. Die Konfrontation mit dem Vermieter ist zu befürchten, wenn der Mieter Auskunft über die Vormiete verlangt. Aus unserer Sicht wäre das zu vermeiden, wenn der Vermieter zur Auskunft über die Vormiete verpflichtet worden wäre. Diese Änderung hat die Union abgelehnt. Über weitergehende Regelungen, wie einen Kürzungsanspruch, könnte im Zuge eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens diskutiert werden.

Setzen Sie sich für eine Streichung der Ausnahmen (insb. Vormietermiete) ein?

 Wohnungen, deren Mieten bereits heute höher als 10 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen, sollen künftig ebenso unter die Mietpreisbremse fallen, wie umfassend modernisierte Wohnungen.

DIE LINKE. Ja. Eine Mietpreisbremse, die wirkt, muss flächendeckend, unbefristet und ohne Ausnahmen gelten. Aufgrund der zahlreichen Ausnahmen für Neubauten, umfassende Sanierungen, möblierte Wohnungen und bei Vormieten, die bereits höher waren als zulässig, greift die Mietpreisbremse nicht und verfehlt ihren Zweck vollständig. Das bestätigen auch zahlreiche Untersuchungen.

 Die Mietpreisbremse gilt nicht für Neubauten sowie umfassende Modernisierungen, damit notwendige Investitionen in Neubau und Modernisierungen nicht verhindert werden. Diese Ausnahmen gehen auf Forderungen der Union zurück, die dem Gesetz andernfalls nicht zugestimmt hätte. Die SPD setzt sich für eine Optimierung der Wirksamkeit der Mietpreisbremse ein. Dazu gehören der Auskunftsanspruch des Vermieters sowie die Rückzahlungsverpflichtung ab Vertragsschluss. Über weitergehende Maßnahmen liegt bisher kein Beschluss

vor, sie könnten aber im Zuge eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens diskutiert werden.

Treten Sie dafür ein, dass bei Gesetzesverstößen die Mieter überhöhte Mietanteile auch rückwirkend vom Vermieter fordern können?

 Ja, dazu wollen wir die Rügepflicht streichen, damit überhöhte Mieten bei geltender Mietpreisbremse ab Beginn des Mietverhältnisses zurück gefordert werden können.

DIE LINKE. Ja. Wenn Vermieterinnen und Vermieter überhöhte Mieten verlangen und damit gegen die Mietpreisbremse verstoßen, muss die Rückzahlungspflicht für die zu viel gezahlte Miete ab Mietbeginn gelten. Vermieterinnen und Vermieter müssen außerdem dazu verpflichtet werden, den Mieterinnen und Mietern die Höhe der Vormiete und alle anderen für die Mietpreisbremse relevanten Informationen offenzulegen.

Plädieren Sie für eine Reform von § 5 WiStG, damit Kommunen mittels Bußgeld-verfahren wirksam gegen Vermieter vorgehen können, die überhöhte Mieten verlangen?

 Ja. Kommunen sollen wirksam gegen Mietpreisüberhöhung vorgehen können. Dazu wollen wir § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes (WiStG) praxistauglich machen, indem auf das Tatbestandsmerkmal des „Ausnutzens“ einer Mangellage verzichtet und geregelt wird, dass Mietentgelte schon dann unangemessen hoch sind, wenn sie die ortsübliche Miete um mehr als 20 Prozent übersteigen, sofern in der Gemeinde oder einem Teil der Gemeinde vergleichbarer Wohnraum knapp ist.

DIE LINKE. Ja. Die gesetzliche Mietpreisbremse zu umgehen, ist Betrug und muss auch so geahndet werden. Der § 5 WiStG ist in seiner heutigen Form zahnlos und muss dringend reformiert werden, um mit Sanktionen gegen Vermieterinnen und Vermieter vorgehen zu können, die die Zwangslage von Mieterinnen und Mietern zum eigenen Vorteil ausnutzen. Alle diese Forderungen haben wir auch mehr-

fach in den Bundestag eingebracht, zuletzt im Juni und im Juli 2016. [...] Leider wurden unsere Anträge abgelehnt

 § 5 WiStrG ist aus unserer Sicht dahingehend reformbedürftig, dass der von der Rechtsprechung verlangte detaillierte Nachweis über die Tatbestandsvoraussetzungen in der Praxis nicht gelingt und damit praktisch leerläuft. Nach der aktuellen Gesetzeslage ist der Nachweis darüber erforderlich, dass ausgenutzt wird, dass ein geringes Angebot an vergleichbaren Räumen vorhanden war und dies für die erhöhte Mietpreisforderung ursächlich war. Damit § 5 WiStrG praktische Auswirkungen haben kann, ist es so zu ändern, dass auf das objektivere Tatbestandsmerkmal des Vorhandenseins der Mangellage an vergleichbaren Wohnungen abzustellen ist. Über darüber hinaus gehenden Reformbedarf wurde bislang nicht beraten, könnte aber im Zuge eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens diskutiert werden.

Mieterhöhungen durch Umlage von Modernisierungskosten (§ 559 BGB) abschaffen!

Unser Soziales Mietrecht basiert auf dem Vergleichsmietensystem, wonach für den jeweiligen Wohnungstyp dessen ortsüblicher Mietwert die wichtigste Richtschnur bildet. § 559 BGB ist hiervon eine systemwidrige Ausnahme, wonach die Höhe der Baukosten die Mieterhöhung bestimmt. Hierauf sind Vermieter nicht angewiesen: Neben steuerlichen und wertsteigernden Vorteilen einer Modernisierung ergibt sich auch aus modernisierungsbedingten Mietspiegelaufschlägen ein angemessenes Entgelt für die Investition. § 559 BGB hingegen führt häufig zu unverhältnismäßigen

Mieterhöhungen von 2 € bis über 5 € pro qm.

Schließen Sie sich unserer Forderung nach Abschaffung von § 559 BGB an?



Wir wollen §559 BGB grundlegend reformieren und die Mieterhöhung nach Modernisierungen von heute 11 Prozent der Modernisierungskosten im Jahr deutlich absenken, Luxusmodernisierungen außen vor lassen, und in der Höhe insgesamt kappen. Härtefälle sollen einfacher und länger geltend gemacht werden können, regelmäßig auch dann, wenn die Miete nach Modernisierung 30 Prozent des Einkommens übersteigt.



Für uns ist klar, energetische oder altersgerechte Sanierungen dürfen nicht dazu führen, dass angestammte Mieter aus ihren Wohnungen verdrängt werden. Gerade altersgerechte Sanierung verfehlt ihr Ziel, wenn ältere Menschen in der Wohnung aus Kostengründen nicht mehr wohnen können. Ökologische Nachhaltigkeit ist zwar wichtig, sie darf aber Bestandsmieter nicht durch Umlage über Gebühr belasten. Deshalb befürworten wir die Reduzierung umlagefähiger Kosten, damit eine solche Sanierung nicht zu einem Einfallstor für Gentrifizierung wird. Somit treten wir dafür ein, die zum Teil überzogenen Vorschriften der Gebäudeabdämmung aus der Energieeinsparverordnung auf den Prüfstand zu stellen. Es gilt, einen vernünftigen Ausgleich zwischen Energieeffizienz, Energieeinsparung und Wohnraumverteuerung zu finden. Aus diesem Grund sind wir dafür, den Prozentsatz der auf die Miete umlegbaren Modernisierungskosten an die Zinsentwicklung zu koppeln.



Ja. DIE LINKE will die Modernisierungsumlage abschaffen. Die Umlage ist eine Einladung an die Vermieterinnen und Vermieter, möglichst teuer zu modernisieren. Die Kosten werden einseitig auf die Mieterinnen und Mieter umgelegt, die durch massive und dauerhafte Mieterhöhung die Kosten mehrfach abbezahlen. Das widerspricht dem Geist eines sozialen Mietrechts. Wir wollen gezielte Sanierungen fördern und dafür die KfW-Fördermittel für die energetische Sanierung auf mindestens 5 Milliarden Euro pro Jahr erhöhen. Darauf soll ein Rechtsanspruch bestehen. Bei Mietwohnungen soll Ziel der Förderung die Warmmietenneutralität sein.



Eine komplette Abschaffung von § 559 BGB dürfte die energetische Sanierung im Wohngebäudebestand komplett beenden. Das kann nicht das Ziel der Politik sein. Diese Regelung im Gesetz gibt es schon lange. Die Energiewende im Wärmebereich kann nicht der Vermieter alleine tragen. Eine sanierte Wohnung hat im Übrigen auch viele Vorteile für den Mieter. Er hat im Anschluss eine schönere Wohnung und erspart auch noch Energiekosten. Möglicherweise kann man über die Frage diskutieren, ob elf Prozent ein angemessener Wert ist.



Nach geltender Rechtslage können jährlich 11 Prozent der Modernisierungskosten zur Verbesserung der Umwelt- und Energiestandards oder für Umbauten zu altersgerechtem Wohnen auf die Miete umgelegt werden. Diese Erhöhung ist zeitlich nicht begrenzt. Auch eine Wirtschaftlichkeitsprüfung findet nicht statt. Das führt dazu, dass Modernisierungsmaßnahmen häufig als Instrument missbraucht werden, um Luxussanierungen vorzunehmen und erhebliche Mieterhöhungen zu erreichen. Die Folge sind Verdrängungen von Mieterinnen und Mietern aus ihrem angestammten Wohn- und Lebensumfeld. Wir wollen deshalb die Modernisierungsumlage von derzeit 11 auf mindestens acht Prozent absenken. Um erfolgreich Investitionen zur Verbesserung der Umwelt- und Energiestandards oder für Umbauten zu altersgerechtem Wohnen zu mobilisieren, sollte die Modernisierungsumlage auch weiterhin nicht zeitlich begrenzt werden. Wir wollen eine Kappungsgrenze für Modernisierungskosten einführen. Die Miete soll danach infolge von Modernisierung nur um höchstens 3 Euro/qm innerhalb von acht Jahren erhöht werden. Wir wollen ferner einen Wirtschaftlichkeitsgrundsatz für Modernisierungsmaßnahmen einführen. Umlagefähig sollen nur die Kosten sein, die ein Vermieter vernünftigerweise veranlasst hätte, wenn er sie bei Eigennutzung selbst tragen würde. So bleibt der Anreiz für Investitionen und Modernisierungen für Vermieterinnen und Vermieter erhalten, gleichzeitig werden Mieterinnen und Mieter vor Missbrauch geschützt. Hierfür ist eine Änderung, nicht aber eine Streichung des § 559 BGB erforderlich.

Neue Wohnungsgemeinnützigkeit

Paradoxerweise endet die Sozialbindung heute spätestens, sobald die Boden-, Bau- und Bewirtschaftungskosten plus einer Grundrendite über Fördergelder und Mieten bezahlt sind.

Schließen Sie sich unserer Forderung nach unbefristeter (99 Jahre) Sozialbindung von geförderten Wohnungen an?



1990 wurde eine der größten Fehlentscheidungen in der Wohnungspolitik seit 1945

vollzogen: Die Wohnungsgemeinnützigkeit wurde abgeschafft. Seither sind 2 Millionen Sozialwohnungen durch Privatisierung und Auslaufen der Bindung verloren gegangen. Die Befristung der Bindungen ist ein großes Problem. Wir wollen daher eine neue Wohnungsgemeinnützigkeit nach dem Prinzip: Öffentliches Geld für öffentliche Güter. Mit einem attraktiven Zuschuss wollen wir diejenigen Wohnungen und Eigentümer fördern, die ihre Wohnungen dauerhaft Menschen mit besonderen Bedarfen, kleinen und mittleren Einkommen zur Verfügung stellen, zu günstigen Mieten.



Eine ausreichende Versorgung mit gutem und bezahlbarem Wohnraum ist eine wesentliche Voraussetzung für soziale Integration. Aus meinem Verständnis heraus, sollten vor allem mehr frei werdende Bauflächen dem genossenschaftlichen Wohnungsbau vorbehalten bleiben. Die öffentliche Hand sollte dazu aufgefordert sein, einen bestimmten Anteil der Baugrundstücke für genossenschaftliches Wohnen zu reservieren. In besonders belasteten Wohnungsmärkten sollten wir mehr Geld für den sozialen Wohnungsbau ausgeben und die Möglichkeit eröffnen, Grundstücke und Immobilien auch unterhalb des Marktwertes insbesondere an Wohnungsbaugenossenschaften veräußern zu können.



Ja. Die nach einigen Jahren auslaufenden Sozialbindungen degradieren den sozialen Wohnungsbau zur sozialen Zwischenvermietung, die bei hohen Kosten für die Allgemeinheit den Vermietere-

rinnen und Vermietern hohe Gewinne garantiert. Dieses Prinzip hat zum anhaltenden Niedergang des sozialen Wohnungsbaus entscheidend beigetragen. Jedes Jahr fallen 50.000 Sozialwohnungen aus der Bindung – doppelt so viele, wie im Jahr 2016 gebaut wurden. Wir wollen den Neustart eines sozialen, gemeinnützigen Wohnungsbaus. Dafür soll die Wohnraumförderung des Bundes auf jährlich 5 Mrd. Euro erhöht und vorrangig an kommunale und gemeinnützige Träger vergeben werden. So sollen bis zu 250.000 Wohnungen jährlich mit dauerhaften Sozial- und Belegungsbindungen entstehen. Einmal Sozialwohnung, immer Sozialwohnung – das muss in Zukunft gelten. Unsere Kritik am Sozialen Wohnungsbau und unsere Forderung haben wir in unserem Entschließungsantrag zur Großen Anfrage „Sozialer Wohnungsbau in Deutschland“ vom Mai 2017 formuliert (Bundestagsdrucksache 18/12387).



Der Vorschlag dürfte verfassungsrechtlich nicht durchsetzbar sein, da er einen massiven Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Recht des Eigentums wäre. Statt dieses Zwangs, wäre es angebracht auch mehr Belegungsrechte im Wohnungsbestand zu erwerben. Insgesamt ist die Antwort auf steigende Mietpreise aber vor allem mehr Wohnungsbau.



Das Auslaufen der Bindung von Sozialwohnungen ist häufig mit steigenden Mieten und einer Verdrängung der MieterInnen aus ihrem angestammten Wohnumfeld verbunden. Die derzeitigen Bindungszeiträume von 15 bis 20 Jahren sind nicht ausreichend. Eine unbefristete Bindung von 99 Jahren halten wir jedoch angesichts des demografischen Wandels, einer kürzeren Lebensdauer von heutigen Immobilien und der individuellen Perspektiven der Städte und Gemeinden für zu hoch. Wir plädieren für eine langfristige Bindung von mindestens 30 Jahren. Letztlich liegt die Zuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung und damit auch die Sozialbindung bei den Bundesländern.

Setzen Sie sich ein für die gesetzlichen Voraussetzungen von steuerbegünstigten Wohnungsgesellschaften, deren Gewinne zweckgebunden für Wohnungsbau zur Versorgung des unteren Drittels der Bevölkerung zu verwenden sind?



Ja. Neben günstigen Mieten und der Bindung der Wohnungen an Zielgruppen mit besonderen Bedarfen wie etwa eng gefassten Einkommensgrenzen sollen Unternehmen der neuen Wohnungsgemeinnützigkeit ihre Gewinne jenseits einer Ausschüttungsschwelle für die Zwecke der neuen Wohnungsgemeinnützigkeit reinvestieren, die Mieterinnen und Mieter an ihren Entscheidungen beteiligen und transparent wirtschaften. Im Gegenzug erhalten sie Investitionszuschüsse und wirtschaften steuerfrei. Bei etwas weiter gefassten Einkommensgrenzen erhalten sie Steuernachlässe.



Vgl. vorherige Antwort



Ja. DIE LINKE setzt sich für eine neue Wohnungsgemeinnützigkeit ein, um einen nicht-profitorientierten Wohnungssektor zu schaffen. Sozial orientierten, gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und Mieterinitiativen wollen wir zusätzlich zur Steuerbegünstigung einen privilegierten Zugang zu Grundstücken und Fördermitteln ermöglichen, damit diese dauerhaft bezahlbare Wohnungen schaffen und erhalten können. Im Gegenzug müssen sie sich auf einen dem Gemeinwohl dienenden Zweck verpflichten: dauerhaft bezahlbare Mieten, vorrangige Vermietung an Menschen mit niedrigen und mittleren Einkommen sowie besondere Bedarfsgruppen, die Reinvestition von Überschüssen in Bau, Ankauf und Modernisierung von Wohnungen sowie eine umfangreiche Mietermitbestimmung. Die neue Wohnungsgemeinnützigkeit soll allen kommunalen und genossenschaftlichen, aber auch privatwirtschaftlichen Wohnungsunternehmen sowie insbesondere Wohnprojekten und Mieterinneninitiativen, zum Beispiel dem Miethäusersyndikat, offen stehen.



Vgl. vorherige Antwort



Wir wollen am Gemeinwohl orientierte Wohnungsunternehmen stärken. Gerade kommunale und genossenschaftliche Akteure auf dem Wohnungsmarkt sind wichtige Korrektive am Markt, die bezahlbaren Wohnraum schaffen und prioritär von Förderprogrammen des Bundes profitieren sollen. Gerade auch weil wir so jene stärken, die sich für den sozialen Zusammenhalt im Quartier engagieren.